



## **schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VII-F-06776-AW-01**

Status: öffentlich

Eingereicht von:  
**Dezernat Soziales, Gesundheit und Vielfalt**

Betreff:  
**Umgang mit ungeimpften Mitarbeitern in städtischen Pflege- und Gesundheitseinrichtungen**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):  
Gremium

Ratsversammlung

Voraussichtlicher  
Sitzungstermin

09.02.2022

Zuständigkeit

schriftliche  
Beantwortung

### **Sachverhalt** **Antwort**

- 1. Wie viele Mitarbeiter von Pflege- und Gesundheitseinrichtungen der Stadt Leipzig gelten aktuell als ungeimpft?**

Im Städtischen Eigenbetrieb Behindertenhilfe Leipzig (SEB) gelten 8,3%, im Städtischen Klinikum „St. Georg“ (Eigenbetrieb der Stadt Leipzig) 17,2%, in der Klinikum St. Georg gGmbH 16,3% und in der Städtische Altenpflegeheime Leipzig gGmbH 7,6% der Beschäftigten als aktuell ungeimpft.

- 2. Sind in den Einrichtungen zu diesem Thema bereits Mitarbeitergespräche geführt worden bzw. werden geführt?**

Ja.

- 3. Wenn ja: Mit welcher Zielrichtung werden diese geführt?**

Die Beschäftigten wurden darüber informiert, dass es eine einrichtungsbezogene Impfpflicht gibt.

- 4. Wie wird in den städtischen Gesundheitseinrichtungen mit Mitarbeitern umgegangen, die sich nicht impfen lassen (die Nachweise nach § 20a (2) IfSG nicht vorlegen)?**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Impfschutz oder einen entsprechenden Nachweis gemäß § 20a (2) Infektionsschutzgesetz werden dem Gesundheitsamt gemeldet.

- 5. Wird bei den Mitarbeitern nach dem Tätigkeitsgebiet unterschieden in**
  - a) Personal mit Kontakt zu Patienten/Pflegebedürftigen**
  - b) technisches Personal ohne Kontakt zu Patienten/Pflegebedürftigen**
  - c) weiteres Service-Personal ohne Kontakt zu Patienten/Pflegebedürftigen?**

Es werden den gesetzlichen Regelungen entsprechend keine Unterschiede gemacht.

**7. Werden Unterschiede gemacht zwischen befristet und unbefristet beschäftigten Angestellten?**

Nein.

**8. Werden Unterschiede gemacht zwischen Personal mit deutscher und nichtdeutscher Staatsangehörigkeit? Wenn ja, aus welchem Grund?**

Nein.

**9. Sofern Personal auf andere Tätigkeiten umgestellt oder freigestellt wird: Sind Personalreserven gegeben, um alle notwendigen Tätigkeiten weiter verrichten zu können? Wie wird ggf. notwendiges neues Personal rekrutiert?**

Personalreserven gibt es in den betreffenden Einrichtungen in der Regel nicht, deshalb müssten die Träger ggf. Neueinstellungen vornehmen und vorübergehend andere Lösungen finden.

**10. Können bei bisher unabwägbaren oder bereits bekannten Personalumstellungen die Aufgaben des Betriebes der jeweiligen Einrichtungen bis hin zur technischen Infrastruktur sicher weitergeführt werden?**

Nach Auskunft der jeweiligen Leitungen ist dies weitestgehend möglich.

**11. Wird der Oberbürgermeister die Impfpflicht für die Beschäftigten in städtischen Leipziger Gesundheitseinrichtungen umsetzen, wenn personalrechtliche Maßnahmen nicht geregelt oder als Kann-Bestimmung gestaltet sind?**

Die Impfpflicht ist gesetzlich festgelegt. Die konkrete Umsetzung befindet sich in Klärung.

Anlage/n  
Keine